

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 50/2022

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung einer Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) und mit Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Steinburg

Aufgrund der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und den §§ 18 bis 33 GeflPestSchV sowie aufgrund von § 4 Absatz 2 ViehVerkV und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO werden nachstehende Maßnahmen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Steinburg verfügt:

I. Amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln

Am **24. März 2022** ist der **Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest)** in einem Betrieb mit Geflügel in der Gemeinde Holstenniendorf entsprechend Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich bestätigt worden.

II. Einrichtung einer Schutzzone (innere Sperrzone)

Um den betroffenen Betrieb wird gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) eine **Schutzzone** mit einem **Radius von mindestens drei Kilometern** eingerichtet. Die Schutzzone erstreckt sich auf

- die **gesamten Gebiete der Gemeinden Besdorf, Bokhorst, Gribbohm, Holstenniendorf und Wacken**
- und auf den nordwestlich der Gemeinde Nienbüttel gelegenen Teil der Gemeinde **Bokelrehm**

In dem Übersichtsplan auf Seite 13 dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist die Umgrenzung der **Schutzzone** als **rote Linie** dargestellt.

III. Einrichtung einer Überwachungszone (äußere Sperrzone)

Um den betroffenen Betrieb wird gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) eine **Überwachungszone** mit einem **Radius von mindestens zehn Kilometern** eingerichtet.

Die Überwachungszone erstreckt sich

im Amt Itzehoe Land

- auf die gesamten Gebiete der Gemeinden **Drage, Hohenaspe, Huje, Oldendorf, Ottenbüttel, Kaaks, Kleve, Krummendiek, Mehlbek und Moorhusen**

im Amt Schenefeld

- auf die gesamten Gebiete der Gemeinden **Aasbüttel, Agethorst, Christinenthal, Hadenfeld, Kaisborstel, Looft, Nienbüttel, Nutteln, Oldenborstel, Pöschendorf, Puls, Schenefeld, Siezbüttel, Vaale, Vaalermoor und Warringholz**
- und auf den nordöstlich der Gemeinde Nienbüttel gelegene Teil von **Bokelrehm**

im Amt Wilstermarsch:

- auf die gesamten Gebiete der Gemeinden **Aebtissinwisch, Ecklak und Neuendorf-Sachsenbande**

In dem Übersichtsplan auf Seite 13 dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist die Umgrenzung der **Überwachungszone** als **blaue Linie** dargestellt.

IV. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Zur Bekämpfung der Geflügelpest werden die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 12 in der linken Spalte der folgenden Tabelle erlassen. Welche dieser Anordnungen in der Schutzzone oder in der Überwachungszone gilt, ist dabei durch ein Kreuz in der Spalte 2 oder 3 kenntlich gemacht.

1	2	3
Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
<p>1. Anzeigepflicht</p> <p>Wer Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel (Ratitae), Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner oder Wachteln in Gefangenschaft hält, hat das dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefax: 04821-699 324, E-Mail: veterinaeramt@steinburg.de, unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jede Änderung und jedes verendete Tier in dem Bestand unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflPestSchV]</p>	X	X
<p>2. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen, Aufstallungsgebot</p> <p>Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat diese Tiere von wild lebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als seitliche Begrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 GeflPestSchV]</p>	X	X
<p>3. Verbot der Beförderung von Vögeln, Eiern und Tierkörpern</p> <p>Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten, Eier und Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 5 GeflPestSchV]</p>	X	
<p>4. Verbot der Beförderung von frischem Geflügelfleisch</p> <p>Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegungsbetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 3 GeflPestSchV]</p>	X	
<p>5. Verbot der Verbringung von frischem Geflügelfleisch und Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel</p> <p>Die Verbringung von frischem Fleisch und von Schlachtnebenerzeugnissen von gehaltenen und wild lebenden Vögeln aus Schlachthöfen und Wildbearbeitungsbetrieben ist verboten.</p> <p>[Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]</p>	X	X

6. Weitere Verbringungsverbote Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden:		
- Vögel	X	X
- Säugetiere	X	
- Fleisch von Geflügel und Federwild	X	X
- Eier	X	X
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen	X	X
Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.	X	
Ausgenommen von den Verboten unter Nummer 5 sind <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt worden sind. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen worden sind, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 14. März 2022 gewonnen oder erzeugt worden sind. - Erzeugnisse, die in der Sperrzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p>Auskünfte zu diesen – gesetzlichen – Ausnahmen erteilt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg in Itzehoe. Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den Verboten unter Nummer 5 aus dieser Tabelle ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg einzuholen ist.</p> <p>[Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 GeflPestSchV]</p>	X	X
7. Eigenüberwachung durch verantwortliche Personen Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat den Haltebestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu prüfen. Wird dabei eine verringerte Beweglichkeit der Tiere, ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung oder eine gesteigerte Todesrate festgestellt, so ist das unverzüglich dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefon: 04821-69 447, Telefax: 04821-699 447, E-Mail: veterinaeramt@steinburg.de, zu melden. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]	X	X
8. Maßnahmen zur Biosicherheit Die für die Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.		
- An den Zu- und Abfahrtswegen des Betriebes sind geeignete Des-	X	

infektionsmittel anzuwenden.		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen und die sonstigen Standorte gehaltener Vögel sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren zu sichern.	X	
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen; Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmüllbehälter zu entsorgen.	X	X
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	X	X
- Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren, und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	X	
- Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines jeden Transports von gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	X	
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in dem Betrieb eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	X	
- Räume, Behälter und sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeter Vögel sind nach jeder Abholung der Kadaver, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	X	
- In jedem Betrieb sind eine funktionsfähige Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.	X	
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).	X	X
- Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen.	X	X
- Unmittelbar vor und nach dem Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln ist das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.	X	
- Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.	X	X
[Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, d und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung]		
9. Aufzeichnungen zum Personenverkehr Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten hat jeden Besuch des Betriebs durch eine betriebsfremde Person in schriftlicher oder elektronischer Form zu protokollieren und diese Aufzeichnungen dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhal-	X	X

<p>tung hatten.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]</p>		
<p>10. Tierkörperbeseitigung</p> <p>Kadaver von gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten oder Teile solcher Kadaver, die aus Tierhaltungen stammen, sind als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte <i>Rendac Jagel GmbH</i>, Boklunder Weg, 24878 Jagel, unverzüglich unschädlich beseitigen zu lassen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]</p>	X	X
<p>11. Freilassen von Vögeln</p> <p>Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 GeflPestSchV]</p>	X	X
<p>12. Verbot von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln</p> <p>Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 der Geflügelpest-Verordnung]</p>	X	X
<p>13. Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln</p> <p>Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Schutzzone laut Nummer II oder in der Überwachungszone laut Nummer III befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landrats des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Itzehoe, zu reinigen und zu desinfizieren.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 GeflPestSchV]</p>	X	X

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Soweit der Suspensiveffekt bei einer Anfechtung dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nicht aufgrund von § 37 des TierGesG entfällt, werden die Einrichtung der **Schutzzone laut Nummer II** und der **Überwachungszone laut Nummer III** einschließlich der jeweiligen geografischen Gebietsfestlegung sowie die mit Geltung für diese Zonen unter **Nummer IV in Spalte 1 der zugehörigen Tabelle** erlassenen **Ge- und Verbote** gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. Danach entfaltet ein Widerspruch gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung insoweit *keine* aufschiebende Wirkung.

VI. Wirksamkeit und Geltungsdauer der Allgemeinverfügung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am **Freitag, den 25. März 2022** wirksam. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

Hinweise

1. Anzeigepflicht

Jeder Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus der Geflügelpest bei Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG).

2. Ausnahmen von tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten

Der Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, kann von einzelnen tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten auf Antrag Ausnahmen gewähren oder genehmigen, soweit dabei die Belange der Tierseuchenbekämpfung gewahrt werden können.

3. Untersuchungen gehaltener Vögel in Betrieben, Mitwirkungspflicht der für die Tierhaltung verantwortlichen Personen

In der Schutzzone und in der Überwachungszone führt der Landrat des Kreises Steinburg als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel der unter Nummer IV – dort Nummer 1 in der zugehörigen Tabelle – genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Darüber führt diese Behörde in der Schutzzone in Beständen gehaltener Vögel Kontrollen mit klinischer Untersuchung der Tiere einschließlich ggf. erforderlicher Probennahme sowie die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen durch. Diese Maßnahmen sind von den für die Tierhaltung verantwortlichen Personen zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht nach § 24 TierGesG wird verwiesen.

4. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach Maßgabe des § 64 dieser Verordnung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Absatz 1 Nummer 4 TierGesG).

Begründung zu der Einrichtung der Schutzzone laut Nummer II, der Überwachungszone laut Nummer III und zu den Anordnungen unter Nummer IV

In einer Geflügelhaltung mit 3248 Gänsen in der Gemeinde Holstenniendorf ist am 24. März der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich bestätigt worden.

Die aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Geflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die Geflügelpest ist für Geflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Infolgedessen kann sich das Virus in einem Bestand zeitweilig unbemerkt verbreiten, wodurch der Grad der Durchseuchung und die damit verbundenen Ausfallraten rasch zunehmen. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, unter anderem über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sonstiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln, oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial usw. verbreitet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Dabei ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 klassifiziert. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung sind daher anzuwenden.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem Recht der Europäischen Union genügen und sie zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) behalten daher neben dem Recht der Europäischen Union insoweit Gültigkeit, als ihre Anforderungen ihm weder widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben und soweit die in diesen nationalen Rechtsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) am 24. März 2022 in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Holstenniendorf im Kreis Steinburg ergibt sich aus der virologischen Untersuchung durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 22. und 24. März 2022 sowie dem Friedrich-Loeffler-Institut am 23. März 2022 und dem Nachweis von hochpathogenem aviärem Influenzavirus (HPAIV H5N1) durch das Friedrich-Loeffler-Institut am 24. März 2022. Den Ausbruch der hochpathogenen Influenza hat der Landrat des Kreises Steinburg nach Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich bestätigt.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich bestätigt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Die kleinere **Schutzzone** ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und ähnelt dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone sind nach Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang X der Delegierten Verordnung 2020/687 für mindestens 21 Tage anzuwenden. Dabei werden dort weitergehende Anforderungen an die Tierseuchenbekämpfung gestellt als für die Überwachungszone. Werden die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone aufgrund des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben, so gelten dort die Maßnahmen der Überwachungszone. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 sowie dem Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Die **Überwachungszone** ähnelt dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das folgt aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Schutz- und Überwachungszone bleiben bestehen, solange sie nicht behördlich aufgehoben worden sind.

Anlässlich des Seuchenausbruchs in der Gemeinde Holstenniendorf habe ich bei der räumlichen Festlegung von Schutz- und Überwachungszone folgende Faktoren – soweit bekannt – berücksichtigt: das Seuchenprofil, die geografische Lage, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie sonstige relevante epidemiologische Faktoren [Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429].

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde auf Grundlage des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union und ergänzender nationalstaatlicher Vorschriften unverzüglich adäquate Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Sperrzone anzuordnen.

Die Geflügelpest wird in Bestände empfänglicher Tiere insbesondere über die Verbringung solcher Tiere, deren Eiern oder sonstigen Produkten eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt verbreitet werden – z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel und gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen wiederkehrend gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unter Nummer IV in dieser Allgemeinverfügung dienen der Tiergesundheit und sind darauf angelegt, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Dabei handelt es sich um legitime Zielsetzungen. Die Maßnahmen sind daher geeignet.

Die betroffenen Tierhalter in der Sperrzone sind durch die behördlich verfügten Maßnahmen in ihren Rechten tangiert. Dabei wird die Rechtssphäre der Tierhalter so weit als möglich geschont, indem ihnen die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig auferlegt werden. Denn das Recht der Europäischen Union zeichnet für Schutz- und Überwachungszone von vornherein eine befristete Geltung vor, und die Behörde wird die gebietsbezogenen Restriktionen stets dann wieder aufheben, sobald das unter dem Aspekt der Tierseuchenbekämpfung ohne Bedenken möglich ist. Gegenüber den vorübergehenden Verhaltensmaßregeln laut Nummer IV in dieser Allgemeinverfügung ist kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich, das die betroffenen Tierhalter und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde. Die Maßnahmen sind somit erforderlich.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, dem Belang der Tiergesundheit Geltung zu verschaffen und wirtschaftliche Schäden von Tierhaltern in großer Anzahl abzuwenden, hat sich das mögliche Interesse des einzelnen Tierhalters daran, von den vorübergehenden Restriktionen, die mit den Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung verbunden sind, ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen. Besondere Erschwernisse können im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Tierhalters unter Umständen auch über die behördliche Gewährung oder Genehmigung einer Ausnahme von bestimmten Maßgaben aus dieser Allgemeinverfügung gemildert werden. Das trägt dazu bei, situativ über einen gerechten Ausgleich von widerstreitenden Interessen Härten zu vermeiden. Im Ergebnis erweist sich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Begründung zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nummer V

Tierseuchenrechtliche Verfügungen zur Gefahrenabwehr greifen in Rechte des betroffenen Tierhalters ein und geben deshalb Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen wie Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage. Solche Rechtsbehelfe haben nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon abweichend entfaltet laut § 37 TierGesG die Anfechtung bestimmter behördlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht nach § 37 TierGesG entfällt, kann die Behörde, die eine tierseuchenrechtliche Verfügung zur Gefahrenabwehr erlassen hat, diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Schäden zum Nachteil einer Vielzahl von Tierhaltern/Eigentümern zeitnah minimiert werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Einrichtung von Schutz- und Überwachungszone und die damit verbundenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen alsbald vollzogen werden können. Denn würde sich wegen Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung der Vollzug dieser Allgemeinverfügung zeitlich verzögern, so würde das die Verbreitung der Geflügelpest begünstigen. Dabei wäre dann auch nicht sichergestellt, dass eine möglicherweise bereits eingetretene Verschleppung der Tierseuche frühzeitig erkannt wird. Infolgedessen könnten die Geflügelpest in Bestände eingeschleppt werden und den dabei infizierten Tieren schwere, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden. Für den Eigentümer des jeweiligen Seuchenbestands würde ein solches Geschehen den Totalverlust bedeuten.

Gegenüber dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters daran, nach einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung für die Dauer des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens von den – temporären – behördlichen Restriktionen aus dieser Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die von der Behörde verfolgten Maßnahmen haben zum Ziel, die Integrität des Schutzguts Tiergesundheit zu gewährleisten und volkswirtschaftliche Schäden von möglicherweise erheblichem Ausmaß abzuwenden. Angesichts der Dringlichkeit effektiver Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung würde die von mir verfolgte Zielsetzung in Frage gestellt, wenn einem Rechtsbehelf entsprechend § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung beilegt wäre.

Rechtlicher Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 24. März 2022

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4. Dezember 2018, S. 21)

GeflPestSchV

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

TierGesG

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14. November 2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 1)

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31. Oktober 2018, S. 11)

ViehVerkV

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 387 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

Übersichtsplan zur Einrichtung von Schutzzone (vorstehend Nummer II) und Überwachungszone (vorstehend Nummer III) ab Freitag, den 25. März 2022

